

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Mein Verein 1891 e.V.

Vereine tragen häufig das Gründungsjahr in ihrem Namen. Das ist zulässig. Unzulässig ist jedoch nach Ansicht des OLG Brandenburg die Angabe eines von der Gründung abweichenden Jahres.

Eine in den Namen eines Vereins als Bestandteil aufgenommene Jahreszahl werde regelmäßig als ein Hinweis auf das Gründungsjahr verstanden. Entspreche die Jahreszahl nicht dem Gründungsjahr, stelle dies eine besonders schwerwiegende Irreführung des Rechtsverkehrs dar.

Es ist daher nicht möglich, durch die Namenswahl seinem Verein den Anschein einer langen Tradition zu geben.

OLG Brandenburg vom 25. 2. 2011, 7 Wx 26/10

Blog _____ abonnieren (RSS)

jetzt auch auf _____ Twitter

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=2799>

Related Posts

- Kindergarten ist kein Idealverein
- Tagesordnung einer Mitgliederversammlung
- Spenden richtig bescheinigen
- variable Mitgliedbeiträge
- Grundbuchgebühren für NPO's